

RS Vwgh 1992/12/1 92/14/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1451;

ABGB §1497;

EStG 1972 §5;

EStG 1972 §6 Z2;

EStG 1972 §6 Z3;

Rechtssatz

Die Abschreibung einer Verbindlichkeit wegen Verjährung setzt - abgesehen von der Gewißheit über die Auslegung des Gesetzes - auch ausreichende Gewißheit über den Gebrauch der Verjährungseinrede durch den Schuldner und die Unterlassung der Behauptung tauglicher Unterbrechungstatbestände durch den Verjährungsgegner voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140148.X01

Im RIS seit

01.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at